



Bilanz

**Diplom-Mathematiker Dr. rer. nat. Joachim Lutz, Betriebswirt (FH) Sebastian Lutz,
beide Bergisch Gladbach**

Hohe Belastungen durch Anstieg der Pensionsrückstellungen aufgrund der Zinsschmelze

– Gegensteuern durch Neustrukturierung der Pensionszusagen –

Nach Inkrafttreten des BilMoG werden Pensionsrückstellungen mit dem von der Bundesbank festgelegten Rechnungszins diskontiert. Das derzeit niedrige Zinsniveau führt zu einem überproportionalen Anstieg dieser Rückstellungen. Der damit verbundene Mehraufwand vermindert das Eigenkapital der Unternehmen und kann für diese ggf. existenzbedrohend sein. Im vorliegenden Beitrag werden Maßnahmen zur Abwendung der Zusatzbelastung für die Unternehmen durch eine Neuordnung der Pensionszusage mit ihren Auswirkungen auf die Handels- und auf die Steuerbilanz vorgestellt.

I. Bilanzielle Zusatzbelastungen drohen durch Zinsschmelze

Pensionsrückstellungen werden seit 2010 nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) mit dem von der Bundesbank festgelegten Rechnungszins diskontiert. Hierbei wird der 7-jährige Durchschnitt der Zinssätze für 15-jährige Laufzeiten angesetzt (einheitlich für Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichsweise langfristig fällige Verpflichtungen im Kollektiv unabhängig von der individuellen Restlaufzeit/Lebenserwartung).

Angesichts des gegenwärtig extrem niedrigen und voraussichtlich auch anhaltend moderaten Zinsniveaus steigen die Zuführungen zur Pensionsrückstellung in diesem und den nächsten Jahren überproportional an. Sie mindern damit das Ergebnis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und beeinflussen den an die Gesellschafter ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn. Dieser Mehraufwand belastet die betroffenen Unternehmen, vermindert das Eigenkapital und die Kreditwürdigkeit und bringt den Arbeitnehmern keinesfalls mehr Sicherheit für ihre Betriebsrenten.

Steuerwirksam ist diese „Mehrzuführung“ nicht, da der steuerliche Teilwert gem. § 6a EStG grundsätzlich mit einem gesetzlich fixierten Zinssatz von 6 % diskontiert wird.

Die Auswirkungen der Zinsänderung sind abhängig von

- der Altersstruktur des Versorgungsbestandes,
- den zugesagten Leistungsarten (Rente, Kapital) und
- dem gewählten Bewertungsverfahren (PUC-Methode, Teilwert § 6a, Modifizierter Teilwert).

Der aktuelle von der Bundesbank veröffentlichte Rechnungszins für den Monat September 2015 beträgt nur noch

4,07% (im Vergleich zu 4,53% zum 31. 12. 2014). Der erwartete Zins zum 31. 12. 2015 beträgt 3,80–3,84%. Die Absenkung gegenüber 2014 um bis 0,73%-Punkte bedeutet einen Anstieg der Rückstellungen um 15–30% (in Abhängigkeit von der Altersstruktur, den Leistungsarten, der Bewertungsmethode, s. o.).

Und die Zinsschmelze geht weiter: die Prognosen gehen in fünf Jahren (2020) schon von einem Rechnungszins unter 2% aus (Erhöhung der Rückstellungen um 70–100% im Vergleich zum aktuellen Rechnungszins).

II. Notwendige Maßnahme zur Abwendung der Zusatzbelastungen für die Unternehmen

1. Anpassung des Bilanzrechts

Die aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. – hat daher den Gesetzgeber aufgefordert, das Bilanzrecht anzupassen und damit bilanzielle Zusatzbelastungen für die Unternehmen abzuwenden. Die Vorschläge zur Anpassung des Bilanzrechts sehen die Ausdehnung des Durchschnittszeitraums von 7 auf 15 Jahre, die Verteilung der Mehrzuführung aus der um 0,25%-Punkte hinausgehenden Zinssenkung auf 15 Jahre (analog der Verteilung des Übergangssaldos bei der erstmaligen Anwendung des neuen Handelsrechts – BilMoG) und den Wechsel vom Einheitszum Staffelnzin vor.

Ob der Gesetzgeber diesen Änderungswünschen folgen wird, bleibt zunächst abzuwarten. Da keine Anpassung des steuerlichen Rechnungszinssatzes (6%, § 6a EStG) gefordert wird und damit keine Steuerausfälle als Folge dieser Maßnahmen zu erwarten sind, kann eine gewisse Bereitschaft des Gesetzgebers zur Anpassung des Bilanzrechts denkbar sein.

2. Angleichung von Pensionsrückstellungen und bilanziellen Verpflichtungsausweis

Andererseits wäre aber über die mit den Anpassungsvorschlägen angestrebte Deckelung der Rückstellungszuwächse hinaus auch eine tendenzielle Angleichung von steuerwirksamen Pensionsrückstellungen und dem bilanziellen Verpflichtungsausweis wünschenswert. Erhöhungen der steuerlichen Pensionsrückstellungen auf Basis von Geset-

zesänderungen (z.B. Absenkung des Rechnungszinses in § 6a EStG) sind aber unrealistisch. Um dieses Ziel dennoch erreichen zu können, sollten die Pensionszusagen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten neu geordnet werden: Teilung in Past- und Future-Service, Kapitalzusagen mit Rentenoption, Beitragsorientierung anstelle Leistungsprimat etc.

3. Beispiel für eine betriebliche unmittelbare Pensionszusage

a) Sachverhalt

Mann (beherrschender geschäftsführender Gesellschafter der X-GmbH)

Geburtsdatum 15. 2. 1975

Eintrittsdatum 1. 4. 2004

Zusagedatum 1. 2. 2009

Altersgrenze 65 Jahre

Finanzierungsendalter (65 Handelsbilanz) bzw. 67 (Steuerbilanz gem. R 6a EStR 2008)

Alters-/Invalidenrente (p. a.) 60 000 Euro

Witwenrente 60% der Altersrente

zugesagte Rentendynamik 1% p.a.

b) Entwicklung der Pensionsrückstellungen 2014–2020

Steuerbilanz (Teilwert § 6a EStG, Richttafeln Dr. K. Heubeck 2005 G, Rechnungszins 6%) Werte in T€		
Jahr	Rückstellung	Zuführung
2014	113	
2015	127	14
2016	141	14
2017	156	15
2018	171	15
2019	188	16
2020	205	17

Die steuerliche Pensionsrückstellung beträgt aufgrund des höheren Finanzierungsendalter 67 Jahre und insbesondere des höheren Zinssatzes (6% Diskontierung im Vergleich zu 4,53%) nur 62% der handelsrechtlichen Rückstellung im Beginnjahr der Betrachtung 2014. Im Jahre 2020 beträgt die Relation immer noch nur 65% (die Wirkung der Zinsdifferenz nimmt mit fortschreitendem Alter ab). In den einzelnen Geschäftsjahren wird der handelsbilanzielle Gewinn um T€ 21 bis 25 gesenkt. Steuerwirksam sind davon nur zwei Drittel, d.h. ein Drittel der Zuführung/Gewinnminderung wird steuerrechtlich nicht anerkannt.

Diese Entwicklung der Rückstellungen basiert aber auf der theoretischen Annahme, dass der Rechnungszins in den

Handelsbilanz (Versicherungsmathematischer Teilwert, Richttafeln Dr. K. Heubeck 2005 G, Rechnungszins 4,53%, entspricht dem von der Bundesbank zum 31. 12. 2014 festgelegten Zinssatz) Werte in T€		
Jahr	Rückstellung	Zuführung
2014	181	
2015	202	21
2016	223	21
2017	245	21
2018	267	22
2019	291	24
2020	316	25

nächsten sechs Jahren im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2014 konstant bleibt. Tatsächlich wird der Rechnungszins in den folgenden Jahren weiter sinken. Unter der Annahme, dass die Renditen von Unternehmensanleihen in den Folgejahren auf einem unverändert niedrigen Niveau bleiben, kann die Entwicklung der Zinsen für 15-jährige Restlaufzeiten wie folgt aussehen (jeweils Dezemberwert des Jahres):

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
4,53	3,84	3,24	2,82	2,34	2,1	1,95

Die entsprechenden Rückstellungen in der Handelsbilanz entwickeln sich dann wie folgt (Vergleichswerte in Klammern für die Steuerbilanz):

Entwicklung der Rückstellungen in der Handelsbilanz (Werte in T€)		
Jahr	Rückstellung	Zuführung
2015	240 (127)	59 (14)
2016	308 (141)	68 (14)
2017	373 (156)	65 (15)
2018	455 (171)	82 (15)
2019	519 (188)	64 (16)
2020	577 (205)	58 (17)

Die steuerwirksamen Pensionsrückstellungen betragen jetzt 53% (2015) und sogar nur noch 35,5% (2020) bezogen auf die handelsbilanziellen Werte. Die gewinnmindernden Zuführungen werden tatsächlich nur anteilig in Höhe von ca. 18–29% steuerlich anerkannt, oder anders ausgedrückt: bis zu 82% der Zuführungen zur Pensionsrückstellung werden als steuerpflichtige Gewinne behandelt.

4. Neuordnung der Pensionszusage

a) Sachverhalt

Die bestehende Pensionszusage wird nun im Jahre 2015 mit dem Ziel der betriebswirtschaftlichen Optimierung (Annäherung der handelsrechtlichen und steuerwirksamen Pensionsrückstellungen) neu geordnet: Teilung in Past- und Future-Service zum 1. 1. 2015, Future-Service als beitragsorientierte Kapitalzusage mit Rentenoption:

Stichtag der Umstellung	1. 1. 2015
Effektive Zusagedauer bis 1. 1. 2015	71 Monate
Mögliche Zusagedauer bis Alter 65	373 Monate
Kürzungsfaktor	71/373 = 0,1903
Barwertfaktor im Alter 65 (steuerlicher Wert)	14,3954

(A) Past-Service

m/n-tel Anwartschaft zum 1. 1. 2015 11 418 Euro
(Alters-, Invalidenrente, 60% Witwenrente)

(B) Future-Service

Beitragsorientierte Leistungszusage
als Kapitaleistung (Alters-, Invaliden-,
Hinterbliebenenkapital)

Die Höhe des Versorgungskapitals
beträgt je Dienstjahr ab 2015: 27974 Euro

(zugesagter Versorgungsbeitrag,
Garantie der Kapitalerhaltung).

Im Ergebnis führt die Summe der Versorgungsbeiträge über 25 Jahre bis zum Pensionsalter zu einem Alterskapital von 699350 Euro. Die Verrentung dieses Kapitals (Barwertfaktor 14,3954) ergibt eine Altersrente von 48582 Euro (zzgl. 60% Witwenrente), also in der Summe aus Past- und Future-Service 60000 Euro Altersrente unverändert im Vergleich zur bestehenden Pensionszusage.

b) Bilanzielle Auswirkung der Neuordnung

Steuerbilanz A) Past-Service, B) Future-Service, C) Veränderung gegenüber unveränderter Zusage Werte in T€				
Jahr	A)	B)	Summe	C)
2014	–	–	113	–
2015	24	122	146	19
2016	27	136	163	22
2017	30	152	182	26
2018	33	168	201	30
2019	36	185	221	33

Hinweise:

Der Past-Service muss mit dem Teilwert bewertet werden, obwohl die Anwartschaft schon erdient ist¹. Der Future-Service wird ebenfalls mit dem Teilwert angesetzt (Annahme, s.u.).

Handelsbilanz (angenommene Zinsentwicklung wie oben) Werte in T€				
Jahr	A)	B)	Summe	C)
2014	–	–	181	–
2015	95	120	215	–25
2016	119	153	272	–36
2017	140	185	325	–48
2018	168	223	391	–64
2019	185	255	440	–79
2020	197	284	481	–96

Hinweise:

Bezüglich des Bewertungsverfahrens hat der Gesetzgeber sich nicht festgelegt und billigt hiermit den Bilanzierenden einen Gestaltungsspielraum zu mit der Maßgabe, dass der Bilanzierende aber dafür Sorge zu tragen hat, dass die gewählte Methodik die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bestmöglich abbildet (notwendiger Erfüllungsbetrag). Möglich ist damit einerseits ein handelsrechtlich modifiziertes Teilwertverfahren, das sich bezüglich der Berechnungssystematik an das steuerlich vorgeschriebene Teilwertverfahren des § 6a EStG anlehnt. Ebenfalls möglich ist die Projected Unit Credit Method (Anwartschaftsbarwertverfahren), die die Barwertfinanzierung der erdienten Verpflichtungen abbildet. Der Bilanzierende muss die Wahl seines Bewertungsverfahrens nicht begründen, ist aber grundsätzlich gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 246 Abs. 3 HGB n.F. verpflichtet, künftig die im vorhergehenden Jahresabschluss angewendete Bewertungsmethode beizubehalten. Ein Wechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Es wurden daher folgende Bewertungsverfahren gewählt:

- Past-Service: Anwartschaftsbarwert (arbeitsrechtlich),
- Future-Service: Projected Unit Credit Method.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse

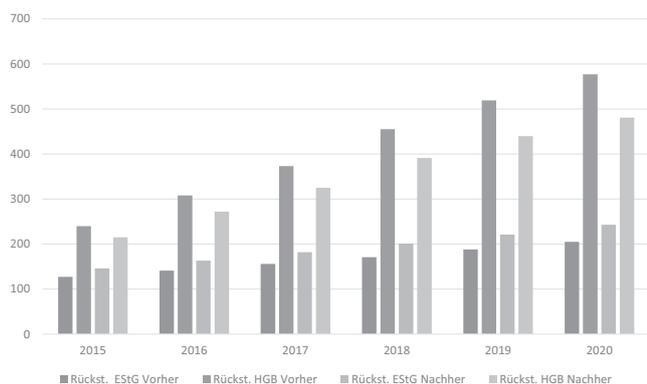
Die Neuordnung der Pensionszusage führt in den nächsten Jahren zu höheren steuerwirksamen Pensionsrückstellungen (15–19%). Gleichzeitig sinken die gewinnmindernden Zuführungen zur Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz (20–40%).

Die steuerwirksamen Pensionsrückstellungen bezogen auf die handelsbilanziellen Werte steigen infolge der Neuordnung der Pensionszusage von 53 auf 68% (2015) und von 35,5 auf 50,5% (2020).

Neben diesen betriebswirtschaftlich positiven Effekten bietet die neu geordnete Pensionszusage auch größere Flexibilität: die Versorgungsbeiträge könnten z. B. variabel gestaltet werden, bei negativer wirtschaftlicher Entwicklung können

¹ OFD Hannover, 11. 8. 2009 – S 2742 – 202 – StO 241.

Rückstellungsentwicklung (Vorher-Nachher EStG/HGB)



Beitragszuweisungen ausgesetzt werden, die erzielten Erträge einer Rückdeckungs-Vermögensanlage können zur Leistungsverbesserung eingesetzt werden etc.

Dr. Joachim Lutz, Dipl.-Mathematiker, ist geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Lutz Gesellschaft für Pensionsmanagement mbH in Rösrath. Er ist als Gutachter und Berater in der betrieblichen Altersversorgung sowie IVS-Sachverständiger (Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen) und Aktuar tätig. Ferner ist er Autor vieler wissenschaftlicher und praktischer Fachpublikationen auf den Gebieten der bAV und zudem Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe.



Sebastian Lutz ist Betriebswirt (FH) und als Berater und Gutachter in der Dr. Lutz Gesellschaft für Pensionsmanagement mbH in Rösrath tätig.



Einkommensteuer

Professor Bernd Neufang, StB, und Michael Schäfer, LL.B./StB

Betriebsprüfung im Fokus der Rechtsprechung des BFH

Drei Urteile des BFH aus der jüngsten Vergangenheit haben Klarheit in Bezug auf Vorgehensweise der Betriebsprüfung gebracht. Für den Praktiker lohnt es sich, sich mit diesen Entscheidungen auseinander zu setzen. Zum einen beschäftigte sich der BFH mit der Frage, welche elektronisch aufgezeichneten Daten aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind. Zum anderen wie und vor allem wo diese Daten von der Finanzverwaltung ausgewertet werden dürfen und schließlich, ob ein reiner Zeitreihenvergleich als Basis für eine Hinzuschätzung ausreichend sein kann.

I. Datenzugriff auf Kassendaten

1. Verpflichtungen bei elektronischen Kassen und GoBD

In der Vergangenheit äußerte sich die Verwaltung¹ häufig zu Fragen der digitalen Aufzeichnung von Daten, speziell im Hinblick auf Kassensysteme. Im jüngsten Schreiben des BMF zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)² fordert die Verwaltung zwar nicht, dass von Kassensystemen zu jedem einzelnen Geschäftsvorfall getrennt Daten zu erzeugen sind (nicht nur als Tagesendsumme), und stellt des Weiteren klar, dass diese Einzeldaten aufbewahrungspflichtig und – im Rahmen einer Prüfung – vorlagepflichtig sind. Sollte die im Betrieb vorhandene Kasse nicht

in der Lage sein, solche Einzeldaten aufzuzeichnen, so gewährt das BMF eine Übergangsfrist bis zum 31. 12. 2016³. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Betriebe verpflichtet, ein Kassensystem anzuschaffen, auf dem Daten zu jedem einzelnen Geschäftsvorfall gespeichert werden.

Doch nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Rechtsprechung befasst sich inzwischen immer häufiger mit der Frage, welche Daten aufgezeichnet werden müssen und ob diese Daten im Rahmen einer Betriebsprüfung vorzulegen sind. Zu diesen Fragen schaffte der BFH jüngst durch ein Urteil des X. Senates Klarheit.

2. Grundsätze aus der aktuellen Rechtsprechung

In seinem Urteil von 16. 12. 2014⁴ befasste sich der BFH mit zwei Fragen, nämlich ob

- es zumutbar sei, Einzelaufzeichnungen für umfangreiche Bargeschäfte zu führen und
- ein Zugriffsrecht auf unverdichtete Daten eines Kassens- und Warenwirtschaftssystems im Rahmen einer Betriebsprüfung bestehen würde.

1 U. a. BMF, 26. 11. 2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07, BStBl. I 2010, 1342; BMF, 14. 11. 2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, 1450.

2 BMF, 14. 11. 2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, 1450.

3 BMF, 26. 11. 2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07, BStBl. I 2010, 1342.

4 BFH, 16. 12. 2014 – X R 42/13, BFH/NV 2015, 871.